

Verhaltensregeln für Geschäftspartner (Code of Conduct)

Der BWPARTS GmbH ist es ein großes Anliegen eine faire und transparente Partnerschaft zu seinen Geschäftspartnern zu pflegen und darunter versteht sich auch die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen, die soziale Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeitern, sowie der Umgang mit Ressourcen zur Schonung der Umwelt. Diese Anforderungen stellen wir auch an unser Geschäftspartnernetzwerk und daher sind nachfolgende Punkte eine Grundvoraussetzung für unsere Geschäftsverbindung und sind uneingeschränkt von unseren Geschäftspartnern zu praktizieren und aktiv zu leben.

Dieses Handeln wird, neben unserem Bestreben, von unseren gemeinsamen Abnehmern verlangt und sollte auch im Interesse der gesellschaftlichen Verpflichtung eines jeden Unternehmens begründet liegen. Die BWPARTS GmbH behält sich bei Verstößen entsprechende Maßnahmen vor.

»Geltungsbereich

Diese Verhaltensregeln gelten für alle Geschäftspartner und Dienstleister samt deren Geschäftspartnern, die für uns tätig sind.

»Einhaltung der Gesetze und gesellschaftlicher Normen

Der Geschäftspartner hält die geltenden Gesetze und Verordnungen der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen ein, ebenso achtet er nationale Sitten und Gebräuche, Traditionen und sonstige gesellschaftliche Normen.

»Verbot von Korruption, Bestechung und Erpressung

Der Geschäftspartner toleriert keine Form der Korruption, Bestechung und Erpressung und trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter keine Vorteile an BWPARTS GmbH Mitarbeiter oder diesen nahestehende Dritte mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung in der Geschäftsverbindung zu erlangen, anbieten, versprechen oder gewähren.

»Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Der Geschäftspartner hält sich an sämtlich Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen.

»Lieferantenstandards bei eigenen Tier 1 Lieferanten durchsetzen

Der Geschäftspartner hat dafür zu sorgen, dass die Standards der BWPARTS GmbH bei seinen Tier 1 Lieferanten durchgesetzt werden.

»Weitergabe der Standards entlang der Lieferkette

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass alle Standards entlang der Lieferkette durchgesetzt werden. Die Verhaltensregeln sollen bereits bei der Geschäftspartnerauswahl Berücksichtigung finden. Festgestellte Verstöße oder bereits ein bestehender Verdacht ist der Geschäftsleitung der BWPARTS GmbH zu melden.

»Frauenrechte

Der Geschäftspartner achtet, dass Frauen ein Recht auf politische, wirtschaftliche und soziale Gleichberechtigung haben. Wir stellen sicher, dass Frauen die bestmögliche Förderung erhalten und ihr Potential voll ausschöpfen können.

»Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Der Geschäftspartner sorgt dafür, die Vereinigungsfreiheit und die Möglichkeit zu Tarifverhandlungen gegeben sind.

»Vielfalt, Gleichheit und Inklusion

Der Geschäftspartner ist verantwortlich, dass alle Menschen gleich behandelt werden und die Grundsätze der Vielfalt, Gleichheit und Inklusion geachtet werden.

»Finanzielle Verantwortung (genaue Aufzeichnungen)

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Buchführung.

Verhaltensregeln für Geschäftspartner (Code of Conduct)

»Vermeidung von Interessenskonflikten

Der Geschäftspartner trifft ausschließlich Entscheidungen bezogen auf sachlichen Kriterien. Interessenskonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahe stehenden Personen oder Organisationen, werden schon im Ansatz vermieden.

»Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Der Geschäftspartner verhält sich fair im Wettbewerb und beachtet geltende Kartellgesetze. Die Beteiligung an kartellrechtswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, sowie die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung ist untersagt.

»Achtung der Grundrechte der Mitarbeiter

Der Geschäftspartner achtet und respektiert die internationalen Menschenrechte und verstößt nicht gegen diese.

Der Geschäftspartner respektiert die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen.

Die Beschäftigungsverhältnisse beim Geschäftspartner beruhen auf der freien Entscheidung der Mitarbeiter und wurden nicht unter Zwang geschlossen.

Der Geschäftspartner beachtet die Chancengleichheit und Gleichbehandlung seiner Mitarbeiter und fördert diese. Jegliche Form der Belästigung, Diskriminierung oder Benachteiligung seitens der Hautfarbe, der Rasse, der Nationalität, der sozialen Herkunft, etwaiger Behinderung, der sexuellen Orientierung, der politischen und religiösen Überzeugung, sowie ihres Geschlechts und Alters ist untersagt und wird nicht geduldet.

Der Geschäftspartner hält die in den Gesetzen bzw. internationalen Arbeitsnormen festgelegten Mindeststandards, insbesondere hinsichtlich der Vereinigungsfreiheit, des Verbots der Zwangsarbeit, der Angemessenheit und Gleichheit der Entlohnung (Mindestlöhne), der Einhaltung der Arbeitszeiten, des Schutzes vor Diskriminierung, der Einhaltung des Mindestalters und des Verbots von Kinderarbeit ein.

»Faire Arbeitsbedingungen und Menschenrechte

Rechte von Kindern:

Der Geschäftspartner ist gegen jegliche Art von Kinderarbeit und respektiert die Rechte von Kindern und jungen Arbeitnehmern m/w/d. Alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften in Bezug auf das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung und Arbeit müssen seitens des Geschäftspartners eingehalten werden.

Löhne und Sozialleistungen:

Die Vergütungen (Löhne und Gehälter) sowie Sozialleistungen des Geschäftspartners entsprechen mindestens internationalen, nationalen und regionalen gesetzlichen Bestimmungen oder entsprechen Vereinbarungen.

Arbeitszeit:

Der Geschäftspartner muss alle anwendbaren Bestimmungen/Gesetze bezüglich Arbeitszeit und Urlaub einhalten.

Moderne Sklaverei / Zwangsarbeit:

Jegliche Form von Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich Menschenhandel, werden seitens der BWPARTS GmbH nicht akzeptiert.

Vereinigungsfreiheit:

Arbeitnehmer des Geschäftspartners dürfen mit der Geschäftsführung bzw. jeweiliger Abteilungsleitung offen über Arbeitsbedingungen kommunizieren, ohne Befürchtung von Repressalien, Einschüchterungen oder Schikanen. Ebenso sind die Arbeitnehmer berechtigt, sich im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften des Landes frei zusammenzuschließen.

Verhaltensregeln für Geschäftspartner (Code of Conduct)

Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern:

BW Parts beachtet die Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern weltweit. Wir unterstützen die Forderungen, zum Schutz der Rechte indigener Völker auf Erhaltung und Entwicklung ihrer Institutionen, Traditionen, Kulturen und Identitäten.

»Richtlinien zur Unternehmensethik (lt. QMH BW Parts)

Wie schon die Vorgängerunternehmen ist auch die neu gegründete BWPARTS GmbH an nachhaltigen und partnerschaftlichen Kundenbeziehungen interessiert und ist deshalb bestrebt, durch Qualität im Produkt und bei der Dienstleistung, Zuverlässigkeit und marktfähige Preise dies sicherzustellen. Unsere oftmals langjährigen Zulieferer unterstützen uns dabei.

Alle Mitarbeiter unabhängig von Stellung, Nationalität und Fachwissen werden wertschätzend und respektvoll behandelt. Diversität verstehen wir als Chance.

Das im Unternehmen eingesetzte kontinuierliche Vorschlagswesen sowie die ständige Kommunikation mit den Kunden und Lieferanten ist auf stetige Entwicklung und Verbesserung unserer Produkte, Dienstleistungen und Prozesse ausgerichtet. Auf diese Weise können wir eine konstante Weiterentwicklung des Unternehmens sicherstellen und bedarfsorientiert auf die Kundenwünsche eingehen.

Der BWPARTS GmbH ist es ein großes Anliegen eine faire und transparente Partnerschaft zu seinen Geschäftspartnern zu pflegen und darunter versteht sich auch die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen, die soziale Verantwortung gegenüber unseren Mitarbeitern, sowie der Umgang mit Ressourcen zur Schonung der Umwelt. Diese Anforderungen stellen wir auch an unser Geschäftspartnernetzwerk und daher sind nachfolgende Punkte eine Grundvoraussetzung für unsere Geschäftsverbindung und sind uneingeschränkt von unseren Geschäftspartnern zu praktizieren und aktiv zu leben.

»Achtung der Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter

Der Geschäftspartner achtet eine sichere und gesundheitsfördernde Arbeitsumgebung bereitzustellen, zu dieser zählen ausreichende Beleuchtung und Belüftung, angemessene Raumtemperaturen und Sanitär- und Sozialanlagen. In diesem Zuge beachtet der Geschäftspartner die geltenden Arbeitssicherheits- und Gesundheitsbestimmungen und sorgt zur Vermeidung von Arbeitsunfällen, Verletzungen, sowie arbeitsbedingten Erkrankungen durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen. Durch regelmäßige Unterweisungen sorgt der Geschäftspartner entsprechende Fachkunde seinen Mitarbeitern zu vermitteln. Der Geschäftspartner hat beim Einsatz von Gefahrstoffen ein wirksames und verantwortungsbewusstes Gefahrstoffmanagement zu praktizieren.

»Beachtung der Regeln und Pflichten zum Schutz von Whistleblowern

Der Geschäftspartner beachtet die EU-Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (sog. „Whistleblower-Richtlinie“).

»Einhaltung des Datenschutzes, Verschwiegenheit

Der Geschäftspartner beachtet alle einschlägigen Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten. Ebenso sorgt der Geschäftspartner für die Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und gibt vertrauliche Informationen erst nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die BWPARTS GmbH weiter.

»Einhaltung des Ressourcen-/Umweltschutzes

Der Geschäftspartner beachtet die gesetzlichen Normen und die internationalen Standards zum Energie-/Umweltschutz. Umweltbelastungen sind zu minimieren und der betriebliche Energie-/Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern. Durch regelmäßige Unterweisungen sorgt der Geschäftspartner seinen Mitarbeitern ein nachhaltiges Handeln zu vermitteln. Es wird erwartet, dass der Geschäftspartner natürliche Ressourcen (z.B. Wasser und Rohstoffe) sparsam verwendet. Der Geschäftspartner soll sich für die Entwicklung und den Einsatz klimafreundlicher Produkte und Verfahren zur Reduzierung von Energieverbräuchen und Emissionen engagieren. Ebenso soll der Geschäftspartner Maßnahmen zur Abfallvermeidung erarbeiten und wirkungsvoll umsetzen. Die Herstellung und Verwendung von Chemikalien darf keine signifikante negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Umwelt haben.

Verhaltensregeln für Geschäftspartner (Code of Conduct)

»Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich eine unrechtmäßige Aneignung von Land-, Wald- und Wasserrechten, basierend auf den nationalen und internationalen Gesetzen für den jeweilig betroffenen Standort, sowie unrechtmäßige Zwangsräumungen, zu unterlassen

»Einsatz von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass die Rolle öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte darin besteht, Arbeitnehmer, Einrichtungen, Ausrüstung und Eigentum in Übereinstimmung mit der Rechtsstaatlichkeit und den garantierten Menschenrechten, zu schützen.

»Reduzierung der Treibhausgasemissionen, Tierschutz, Bodenqualität und Landnutzung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen beizutragen. Zumindest ist sicherzustellen, dass klare Planungen verfolgt werden, um Treibhausgase zu reduzieren.

Alle negativen Folgen für Tier- Boden- Wald- bzw. unnötige Emissionen auch Lärmemissionen müssen vermieden werden.

»Offenlegung von Informationen

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, bei Offenlegung von Informationen zu Geschäftsaktivitäten, Struktur, Finanzsituation und Leistungsfähigkeit, dass diese ausschließlich im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften und üblichen Verfahrensweisen stehen.

Das Manipulieren von Aufzeichnungen und die falsche Darstellung von Zuständen und Verfahrensweisen in der Beschaffungskette wird nicht toleriert

»Plagiate

Der Geschäftspartner verpflichtet sich patentrechtlich geschütztes, geistiges Eigentum zu respektieren und keine Plagiate auf den Markt zu bringen

Anlage Ergänzungen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz der BWPARTS GmbH (Stand 10/2024)

1. Die Verhandlungs/Vertragspartner achten im Rahmen ihrer Liefer-/Leistungsketten darauf, dass geltendes Recht, einschließlich internationaler Abkommen zu Menschenrechten und Umweltschutz, eingehalten wird.

2. Der AN (Nachunternehmer/Lieferant) sichert zu, folgende menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten einzuhalten und entlang seiner Liefer- und Leistungskette für das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem AG (Generalunternehmer/Besteller Fa. BWPARTS, bzw. DKS Group) angemessen zu adressieren:

- ➔ keine Kinderarbeit, d.h. eine Beschäftigung erst ab dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die Schulpflicht endet, wobei das Beschäftigungsalter 15 Jahre grds. Nicht unterschreiten darf.
- ➔ keine Zwangsarbeit, d.h. keine Arbeits- oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.
- ➔ Einhaltung des am Beschäftigungsort geltenden Arbeitsschutzes, insbesondere angemessene Bereitstellung und Instandhaltung der Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel.
- ➔ Angemessene und geeignete Schutzmaßnahmen, um schädliche Einwirkungen durch chemische, physikalische oder biologische Stoffe zu vermeiden.
- ➔ Angemessene und geeignete Maßnahmen, um übermäßige körperliche und geistige Ermüdung zu vermindern.

Verhaltensregeln für Geschäftspartner (Code of Conduct)

- angemessene Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten
- Achtung der Koalitionsfreiheit, wonach Beschäftigte sich frei zu Gewerkschaften zusammenschließen oder diesen beitreten können die Gründung, der Beitritt zu und die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden dürfen.
- Gewerkschaften sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen dürfen, einschließlich des Rechts auf Kollektivverhandlungen und Streik gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit und Gleichbehandlung im Rahmen der Beschäftigung, insbesondere betreffend nationale und ethnische Abstammung, soziale Herkunft, Gesundheitsstatus, Behinderung, sexuelle Orientierung, Alter, Geschlecht, politische Meinung, Religion oder Weltanschauung, sofern eine Ungleichbehandlung nicht in den jeweiligen Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist
- kein Unterschreiten des nach dem am Beschäftigungsort anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohns, keine widerrechtliche Zwangsäumung oder widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert, bei dem produktionsbezogenen Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern
- angemessene Unterweisung und Kontrolle, wenn private oder öffentliche Sicherheitskräfte zum Schutz der Produktion genutzt werden, damit das Verbot von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung eingehalten wird, Leib oder Leben nicht verletzt werden
- die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit nicht beeinträchtigt oder unterbunden wird
- keine schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädliche Lärmemission, Wasserverbrauch, die geeignet sind
- die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich zu
- Beeinträchtigen, Personen den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser zu verwehren
- Personen den Zugang zu Sanitäranlagen erschwert oder verwehren, die Gesundheit
- von Personen zu schädigen, keine Herstellung von mit Quecksilber versetzten
- Produkten, keine Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei
- Produktionsprozessen keine Behandlung von Quecksilberabfällen
- keine Produktion und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe
- umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung persistenter organischer Schadstoffe
- Ausfuhr insb. gefährlicher Abfälle
- nur in Staaten, die das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung unterzeichnet haben
- nur in Staaten, die die Einfuhr insb. gefährlicher Abfälle nicht verboten haben
- nur in Staaten, die ihre schriftliche Zustimmung zu der jeweiligen Einfuhr erteilt haben
- nur in Staaten, in denen die gefährlichen Abfälle umweltgerecht behandelt werden
- keine Einfuhr insb. gefährlicher Abfälle aus Staaten, die das Baseler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung nicht unterzeichnet haben

3. Der AN (Nachunternehmer/Lieferant) wird...

- ...zur Durchsetzung der unter 2. vorgenannten vertraglichen Pflichten seine für das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem Beauftragten (Besteller Fa. BWPARTS GmbH) eingesetzten Beschäftigten im erforderlichen Umfang schulen und weiterbilden
- ...bei der Auswahl unmittelbarer Lieferanten und Dienstleister für das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem AG (Generalunternehmer/Besteller Fa. BWPARTS GmbH) die vorgenannten menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten angemessen berücksichtigen
- ...unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahme ergreifen, falls eine menschenrechts- oder umweltbezogene Verletzung der Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Lieferanten oder Dienstleister unmittelbar bevorsteht oder eingetreten ist, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren

Verhaltensregeln für Geschäftspartner (Code of Conduct)

- ...mit einem unmittelbaren Lieferanten oder Dienstleister unverzüglich und möglichst gemeinsam ein Konzept mit konkretem Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung einer Verletzung erarbeiten und umsetzen, falls die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflichtverletzung so beschaffen ist, dass der Lieferant oder Dienstleister sie nicht in absehbarer Zeit beenden kann; der AN (Nachunternehmer/Lieferant) ist hierbei mit Blick auf das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem AG (Besteller Fa. BWPARTS GmbH) berechtigt,
- ...sich mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards zusammenzuschließen, um hierdurch die Einflussmöglichkeiten auf den Verursacher einer Verletzung zu erhöhen
- ...die Geschäftsbeziehung zu einem unmittelbaren Lieferanten oder Dienstleister während der Bemühungen zur Risikominimierung temporär auszusetzen
- ...eine Geschäftsbeziehung über eine Lieferung oder Dienstleistung für das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem AG (Besteller Fa. BWPARTS GmbH) abbrechen, falls ihm nennenswerte Einflussmöglichkeiten auf einen Lieferanten oder Dienstleister zustehen und die Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Sorgfaltspflicht als sehr schwerwiegend (z.B. vorsätzlich und dauerhaft) zu bewerten ist die Umsetzung von in einem Konzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf einer im Konzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt hat dem AN (Nachunternehmer/Lieferant) keine anderen, milderen Mittel zur Verfügung stehen, auch nicht im Rahmen einer Ausschöpfung seiner Einflussmöglichkeiten dem AG (Besteller Fa. BWPARTS GmbH) anlassbezogen oder auf dessen Anforderung hin über alle Maßnahmen berichten und diese belegen, mit welchen der AN (Nachunternehmer/Lieferant) seinen voranstehend unter 2. beschriebenen Pflichten nachgekommen ist
- ...dem AG (Besteller Fa. BWPARTS GmbH) unverzüglich mitteilen, wenn sich die menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken für das jeweilige Vertragsverhältnis mit dem AG (Besteller Fa. BWPARTS GmbH) entlang der Liefer- und Leistungskette des AN (Nachunternehmer/Lieferanten) wesentlich verändert oder verschlechtert haben

BWPARTS GmbH
Diedorf,

Ort, Datum

Name Vorname (Funktion)

Unterschrift mit Firmenstempel

BWPARTS GmbH
Hauptsitz Werk 1 / Headquarter Plant 1
Industriestraße 6
D-86420 Diedorf
T +49 8238 3003-0
info@BWPARTS.eu
www.BWPARTS.eu

BWPARTS GmbH
Werk 2 / Plant 2
Daimlerstraße 18
D-86368 Gersthofen
T +49 821 65062-0

BWPARTS GmbH
Werk 3 / Plant 3
Kanalstraße 8
D-71570 Oppenweiler

HRB 38513 | Amtsgericht Augsburg
USt-ID-Nr. | Tax ID: DE360005300
Steuer-Nr. | Tax No: 102/115/10809
EORI: DE205058268372013
REX: DEREX74000542

Geschäftsführer | Managers: Frank Albers